

2/SN-328/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 41.008/4-I.2/1998

An das
Präsidium des
Nationalrats
Parlament

1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Christian Rauscher

Klappe

2163 (DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>123</i> ...	GE / 19
Datum: 13. Jan. 1999	
Verteilt ... <i>14.1.99</i> ...	

H. Klausgraber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und das
ASOR-Durchführungsgesetz geändert werden.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen
Kenntnisnahme zu übermitteln.

30. Dezember 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Christian Rauscher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 41.008/4-I.2/1998

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Christian Rauscher

Klappe

2163 (DW)

zu Zl. 167.540/5-II/B/6/98

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und das
ASOR-Durchführungsgesetz geändert werden.

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 2.12.1998 beehrt sich das
Bundesministerium für Justiz, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 3 und 4 (§§ 3 und 4) des Entwurfs:

Weder aus § 3 Abs. 2 noch aus § 4 Abs. 1 des Entwurfs geht hervor, dass die
Konzession gegebenenfalls auch auf eine bestimmte Art von Fahrzeugen beschränkt
werden kann. § 22 Abs. 2 Z 1 scheint aber davon auszugehen, dass eine derartige
Beschränkung zulässig ist. Vorgeschlagen wird daher, eine solche Beschränkung der
Konzession im § 4 Abs. 1 des Entwurfs (oder auch an anderer Stelle) ausdrücklich für
zulässig zu erklären.

Zu Art. 1 Z 22 (§ 20 (Strafbestimmungen):

§ 20 Abs 1 Z 4 des Entwurfes, wonach derjenige zu bestrafen ist, der "gegen
sonstige Vorschriften dieses Bundesgesetzes über den internationalen Verkehr
verstößt oder Ge- und Verbote von internationalen Vorschriften (§ 2 Abs 1 Z 7)

verletzt", ist unbestimmt und widerspricht dem **verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot einer Strafbestimmung**. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dem Normadressaten den Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens ersichtlich zu machen. Es wird daher vorgeschlagen, die in Frage kommenden Straftatbestände im einzelnen taxativ zu umschreiben oder (wie etwa in § 20 Abs 1 Z 2 und 3 des Entwurfes) die Paragraphen zu nennen, deren Verletzung zur Bestrafung führen soll. Im Lichte des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes wird auch in Erwägung gestellt, die Textierung des - dem geltenden Recht entnommenen - **§ 20 Abs 1 Z 6** des Entwurfes zu überdenken.

Da durch die von der Verwaltungsstrafbestimmung des § 20 Abs 1 des Entwurfes erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände verwirklicht werden könnten, wird die Einfügung einer sogenannten **Subsidiaritätsklausel** vorgeschlagen. Zwar verlangt die neuere Judikatur des VfGH - bei möglicher verfassungskonformer Auslegung der Verwaltungsstrafbestimmung - keine ausdrückliche Subsidiaritätsklausel (VfGH vom 19.6.1998, G 275/96-14; "Ist eine verfassungskonforme Auslegung möglich, dann ist diese vorzunehmen, selbst dann, wenn in den Materialien der Gesetzgebung entgegenstehende Aussagen enthalten sind"), dennoch erscheint aus praktischen Erwägungen und zur Vereinheitlichung der Vollziehung durch die Verwaltungsstrafbehörden die Einfügung einer Subsidiaritätsklausel sinnvoll. Eine derartige Klausel könnte an den Beginn des § 20 Abs 1 gestellt werden und wie folgt lauten:

"Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung".

In § 20 Abs 2 des Entwurfes werden die, bereits im geltenden Recht vorgesehenen, **Mindeststrafdrohungen** deutlich erhöht. Strafuntergrenzen sind jedoch grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Besondere Umstände, die eine solche Untergrenze im vorliegenden Zusammenhang dennoch rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Gegen die erheblichen Mindeststrafdrohungen spricht auch der

Umstand, dass zur Herstellung der in § 20 Abs 1 vorgesehenen Verwaltungsstraftatbestände bloß fahrlässige Begehung im Sinne des § 5 VStG genügt, der Schuldgehalt der Tat daher unter Umständen außerordentlich gering sein kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

30. Dezember 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Christian Rauscher